

vorschusses vorzunehmen. Der Anschluss hätte daher nicht schon bei Stellung des Pfändungsbegehrens von Gesetzes wegen erfolgen können, sondern erst im Zeitpunkte der wirklichen Pfändung, in welchem aber die Teilnahmefrist bereits abgelaufen gewesen sei. — Hiegegen rekuriert der Gläubiger an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Frage, ob der Anschluss an eine frühere Pfändung nach Art. 110 SchKG zwingenden Rechts und dessen Unterlassung jederzeit von Amtes wegen zu korrigieren, oder ob diese lediglich innert der Beschwerdefrist anfechtbar sei, braucht hier nicht entschieden zu werden. Wollte man sie mit der Vorinstanz im letzteren Sinne beantworten, so könnte jedenfalls die Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht ohne weiteres verneint werden ; denn aus der Pfändungsurkunde vom 29. April war nicht deutlich ersichtlich, dass das fragliche Pfändungsobjekt bereits für andere Gläubiger gepfändet sei und zwar in einer vorgehenden Gruppe. Auch diese Frage kann indessen offen gelassen werden, weil der Rekurs zufolge Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung der Teilnahme nicht geschützt werden kann. Wenn Art. 110 SchKG das Anschlussrecht denjenigen Gläubigern gibt, die innert der Teilnahmefrist « das Pfändungsbegehren stellen », so ist damit gemeint ein korrektes, rechtsgültiges Begehren, dem das Betreibungsamt Folge geben muss. Hiezu ist das Amt aber nur bezw. erst verpflichtet, wenn der Kostenvorschuss dafür geleistet ist. Es ist nicht so, wie der Rekurrent meint, dass für den Anschluss jedes Begehren genüge, auch wenn der Vorschuss erst nachher geleistet wird. Ebensovienig genügt es, dass der Gläubiger das Amt darauf verweist, den Vorschuss per Nachnahme zu erheben. Erst mit der Leistung des Vorschusses wird das vorher gestellte Begehren wirksam und ist die Voraussetzung der Teilnahme gegeben. Unzutreffend ist die Auffassung der

Vorinstanz (Erw. 3 i. f.), massgebend für die Teilnahme sei der « Zeitpunkt der wirklichen Pfändung ».

Im vorliegenden Falle lief die Teilnahmefrist am 9. April ab. Der Kostenvorschuss ist aber unbestrittenermassen erst mehrere Tage später geleistet worden. Innert der Teilnahmefrist lag somit kein gültiges Pfändungsbegehren vor, weshalb der Rekurrent an der Pfändung vom 10. März nicht teilnehmen kann. Falls daher in erster Instanz auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, hätte sie materiell abgewiesen werden müssen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

42. Entscheid vom 15. Oktober 1935 i. S. Wyss-Berger.

U n p f ä n d b a r können unter Umständen auch Gegenstände sein, die nicht dem täglichen Gebrauche dienen, und solche, die gerade zur Zeit der Pfändung wegen der Möglichkeit der Verwendung anderer (nicht dem Schuldner gehörender) Gegenstände entbehrt werden könnten. Art. 92 (Ziff. 2) SchKG.

Sont, le cas échéant, insaisissables même les objets qui ne servent pas à l'usage quotidien et même ceux dont le débiteur pourrait se passer au moment de la saisie parce qu'à cette époque il peut utiliser d'autres objets (qui ne lui appartiennent pas). Art. 92, n^o 2, LP.

Sono inoppignorabili anche gli oggetti che non servono all'uso quotidiano e anche quelli di cui il debitore potrebbe privarsi al momento del pignoramento potendo egli, in quel momento, servirsi di altri oggetti (che però non gli appartengono). Art. 92 eif. 2 LEF.

Der Melker Otto Wyss-Berger in Waltrigen, der eine Frau und zwei kleine Kinder hat und bald ein drittes erwartet, beschwert sich über die Pfändung eines auf 20 Fr. geschätzten Holzkoffers, den er als unentbehrliches Stück des Hausrates anspricht ; er besitzt im übrigen ein grosses und ein kleines Bett, eine Kommode, einen Nachttisch, zwei Schränke und zwei Tische mit vier Stühlen. Der Holz-

koffer wird laut Bericht des Betreibungsweibels gegenwärtig zur Aufbewahrung von Wäsche benutzt, wozu er aber nicht unentbehrlich sei, da in der Wohnung genügend Schränke vorhanden seien.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 21. September 1935 abgewiesen, mit der Begründung, aus den erwähnten Feststellungen ergebe sich die Entbehrlichkeit des Koffers.

Diesen Entscheid hat der Schuldner an das Bundesgericht weitergezogen. Es wird speziell geltend gemacht, der Rekurrent müsse auf den 20. Oktober eine neue Stelle beziehen und habe den Koffer nötig, um Kleider und Wäsche mitzunehmen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Unentbehrlich im Sinne von Art. 92 Ziff. 2 SchKG sind nicht nur solche Gegenstände, die Tag für Tag gebraucht werden müssen, sondern auch solche, die mehr oder weniger gelegentlichen, nichtsdestoweniger notwendigen und unter den gegebenen Verhältnissen zu berücksichtigenden Verwendungen zu dienen haben. Dazu gehört für eine Familie wie die des Rekurrenten im besondern auch der Umzug in eine neue Wohnung, wofür ein Koffer in der Tat nicht entbehrt werden kann. Damit erweist sich die Beschwerde als begründet, ohne dass geprüft zu werden braucht, ob sich die Freigabe des Koffers nicht auch aus der Erwägung rechtfertigen liesse, dass von vornherein mit der Möglichkeit der Übersiedelung in eine weniger gut ausgestattete Wohnung oder auch mit der Notwendigkeit einer durch die Arbeitsverhältnisse bedingten vorübergehenden Trennung des Haushaltes zu rechnen sei, wobei der Rekurrent oder andere Familienglieder in Ermangelung anderer Behältnisse zur Aufbewahrung ebenfalls des Koffers bedürften. Solche Verhältnisse sind bei der Pfändung in Betracht zu ziehen, wenn sie in der Lage des Schuldners begründet sind und im Bereich der natür-

lichen Entwicklung der Dinge liegen, wogegen freilich nur entfernte Möglichkeiten ausser Betracht fallen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Pfändung des Koffers aufgehoben.

43. Entscheid vom 17. Oktober 1935 i. S. Albrecht.

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, Art. 49 litt. a. Die durch zeitweiligen Rückzug des Verwertungsbegehrens verursachten Kosten dürfen nicht zu den dem Ersteigerer aufzuerlegenden Verwertungskosten gezählt werden (Erw. 2).

Bei Einstellung des Verwertungsverfahrens auf Zutun des Gläubigers hin nach Abhaltung der ersten Steigerung ist die erste Steigerung zu wiederholen (jedoch ohne neuen Schuldenruf und Lastenverzeichnis) (Erw. 1).

Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles. Art. 49 lettre a. Les frais occasionnés par un retrait provisoire de la réquisition de vente ne doivent pas être ajoutés aux frais de réalisation qui sont à la charge de l'adjudicataire (consid. 2).

Si la procédure de réalisation a été suspendue, du fait du créancier, postérieurement à la première enchère, il faudra recommencer celle-ci, mais il ne sera pas nécessaire en ce cas d'adresser un nouvel appel aux créanciers, ni de dresser un nouvel état des charges (consid. 1).

Regolamento sulla realizzazione forzata di fondi (RRF). Art. 49 lett. a. Le spese risultanti da un ritiro provvisorio della domanda di vendita non vanno aggiunte alla spesa di realizzazione, le quali incombono all'aggiudicatario (consid. 2).

Se la procedura di realizzazione è stata sospesa per il fatto del creditore dopo il primo incanto, questo dovrà essere ripreso, ma non occorrerà nuovamente diffidare i creditori nè allestire un nuovo elenco degli oneri (consid. 1).

In der Grundpfandverwertungs betreibung der Schweizerischen Bodenkreditanstalt gegen Hans Held zog die Gläubigerin das Verwertungsbegehren einige Minuten vor dem Termin der auf den 11. April 1935 anberaumten zweiten Steigerung « bis auf weiteres » zurück, erneuerte